

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2016/9/8 Ra 2014/11/0083

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.2016

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht
60/02 Arbeitnehmerschutz
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AÜG §2;
AVRAG 1993 §7a Abs2;
AVRAG 1993 §7d;
AVRAG 1993 §7i Abs3;
AVRAG 1993 §7i Abs4;
1. AÜG § 2 heute
2. AÜG § 2 gültig ab 01.07.1988

Rechtssatz

Da der Beschäftigter regelmäßig in keinem Vertragsverhältnis zur überlassenen Arbeitskraft steht, insbesondere nicht nur Entgeltzahlung ihr gegenüber verpflichtet ist, fehlt es schon an der grundlegenden - durch §7i Abs. 3 AVRAG 1993 pönalisierten - Verpflichtung, dem Arbeitnehmer den Grundlohn zu leisten; auch die Regelung des § 7i Abs. 4 AVRAG 1993, wonach (unter weiteren Voraussetzungen) bei Nachzahlung des geschuldeten Differenzbetrags die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen hat, richtet sich an den Arbeitgeber, weil dieser es ist, den die arbeitsvertragliche Entgeltzahlungspflicht trifft. Im Übrigen bestimmt etwa § 7a Abs. 2 AVRAG 1993, dass der Arbeitgeber nach Abs. 1 und dessen Auftraggeber als Unternehmer (bei dem es sich im Fall einer auch von Abs. 1 erfassten Arbeitskräfteüberlassung um den "Beschäftigter" handelt) für die Entgeltansprüche des Arbeitnehmers als Gesamtschuldner haften; damit wird vom Gesetz also zwischen Arbeitgeber und Beschäftigter unterschieden. Ähnlich die Regelung des § 7d AVRAG 1993: Die Verpflichtung zur Bereithaltung von Lohnunterlagen trifft regelmäßig den Arbeitgeber (Abs. 1), im Fall einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung aber den Beschäftigter (vgl. Abs. 2 letzter Satz). Da der Beschäftigter regelmäßig in keinem Vertragsverhältnis zur überlassenen Arbeitskraft steht, insbesondere nicht nur Entgeltzahlung ihr gegenüber verpflichtet ist, fehlt es schon an der grundlegenden - durch §7i Absatz 3, AVRAG 1993 pönalisierten - Verpflichtung, dem Arbeitnehmer den Grundlohn zu leisten; auch die Regelung des Paragraph 7 i, Absatz 4, AVRAG 1993, wonach (unter weiteren Voraussetzungen) bei Nachzahlung des geschuldeten Differenzbetrags die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen hat, richtet sich an den Arbeitgeber, weil dieser es ist, den die arbeitsvertragliche Entgeltzahlungspflicht trifft. Im Übrigen bestimmt etwa Paragraph 7 a, Absatz 2, AVRAG 1993, dass der Arbeitgeber nach Absatz eins und dessen Auftraggeber als Unternehmer (bei dem es sich im Fall einer auch von Absatz eins, erfassten Arbeitskräfteüberlassung um den "Beschäftigter" handelt) für die Entgeltansprüche des Arbeitnehmers als Gesamtschuldner haften; damit wird vom Gesetz also zwischen Arbeitgeber und Beschäftigter unterschieden. Ähnlich die Regelung des Paragraph 7 d, AVRAG 1993: Die Verpflichtung zur Bereithaltung von Lohnunterlagen trifft regelmäßig den Arbeitgeber (Absatz eins,), im Fall einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung aber den Beschäftigter vergleiche Absatz 2, letzter Satz).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2014110083.L04

Im RIS seit

30.09.2016

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at